

**25.07.18**

AIS - Fz - In

## **Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

---

### **Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2018 - BBFestV 2018)**

#### **A. Problem und Ziel**

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren Höhe sich aus den gesetzlich festgelegten Werten nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II sowie den mit dieser Verordnung festzulegenden beziehungsweise anzupassenden Werten nach § 46 Absatz 8 und 9 SGB II ergeben.

Nach § 46 Absatz 10 Satz 1 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II für das Jahr 2018 rückwirkend anzupassen und für das Jahr 2019 festzulegen. Die Werte nach § 46 Absatz 9 Satz 1 SGB II werden für die Jahre 2017 und 2018 rückwirkend angepasst. Die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten werden für das Jahr 2019 festgelegt und für die Jahre 2017 und 2018 rückwirkend angepasst.

Die Grundlage für die Ermittlung des landesspezifischen Wertes nach § 46 Absatz 8 SGB II bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG).

Die Grundlage für die Ermittlung des landesspezifischen Wertes nach § 46 Absatz 9 SGB II bilden die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit über Zahlungsansprüche des Jahres 2017 für laufende Unterkunfts- und Heizkosten von Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt. Diese ausländische Person muss sich in Deutschland aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Duldung aufhalten und frühestens ab Oktober 2015 erstmalig SGB II-Leistungen bezogen haben.

## B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung.

Aus den Mitteilungen der Länder ergibt sich, dass im Jahr 2017 insgesamt rund 646 Millionen Euro für Bildungs- und Teilhabeleistungen verausgabt worden sind. Dies entspricht bei rechnerischen bundesweiten Gesamtausgaben der Kommunen für Unterkunfts- und Heizkosten von rund 14,6 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 4,4 Prozent.

Auf Basis der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich bereinigte und zu berücksichtigende Zahlungsansprüche für laufende Unterkunfts- und Heizkosten für Bedarfsgemeinschaften mit Geflüchteten in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro im Jahr 2017. Dies entspricht bei Zahlungsansprüchen für laufende Unterkunfts- und Heizkosten in Höhe von rund 14,6 Milliarden Euro aller Bedarfsgemeinschaften einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 7,7 Prozent.

Die landesspezifischen Beteiligungsquoten im Jahr 2017 betragen bundesdurchschnittlich 47,7 Prozent und sind rückwirkend für das Jahr 2017 anzupassen. Die landesspezifischen Beteiligungsquoten im Jahr 2018 betragen bundesdurchschnittlich 48,3 Prozent und sind rückwirkend für das laufende Jahr 2018 anzupassen. Die landesspezifischen Beteiligungsquoten im Jahr 2019 betragen bundesdurchschnittlich 42,9 Prozent.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der rückwirkenden Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten der Jahre 2017 und 2018 erhöhen sich die für das Jahr 2018 zu erwartenden Ausgaben für den Bund um rund 400 Millionen Euro. Im gleichen Umfang entstehen bei den Kommunen Mehreinnahmen.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Verordnung regelt die Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Neben dem einmaligen, geringfügigen Aufwand für die Implementierung der veränderten Beteiligungsquoten in Erstattungsverfahren entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand bei Bund, Ländern und Kommunen.

### **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**25.07.18**

AIS - Fz - In

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales**

---

**Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2018 - BBFestV 2018)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 23. Juli 2018

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2018 - BBFestV 2018)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun



# **Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018**

**(Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2018 – BBFestV 2018)**

Vom ...

Auf Grund des § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

## **§ 1**

### **Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2019 festgelegt und für das Jahr 2018 rückwirkend angepasst wird, beträgt

4,3 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,  
3,7 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,  
3,2 Prozentpunkte für Berlin,  
3,4 Prozentpunkte für Brandenburg,  
5,7 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,  
7,8 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,  
3,8 Prozentpunkte für Hessen,  
5,3 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,  
5,9 Prozentpunkte für Niedersachsen,  
4,5 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,  
3,5 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,  
4,8 Prozentpunkte für das Saarland,  
4,5 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,  
3,7 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,  
4,2 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und  
5,1 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

## **§ 2**

### **Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 9 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 9 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für die Jahre 2017 und 2018 rückwirkend angepasst wird, beträgt

9,1 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,  
11,2 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,  
7,9 Prozentpunkte für Berlin,  
5,3 Prozentpunkte für Brandenburg,  
7,7 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,

5,5 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,  
8,3 Prozentpunkte für Hessen,  
4,9 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,  
7,9 Prozentpunkte für Niedersachsen,  
6,7 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,  
9,5 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,  
13,1 Prozentpunkte für das Saarland,  
5,6 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,  
6,5 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,  
9,6 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und  
7,1 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 3

**Festlegung und Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten nach § 46  
Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

(1) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2017

52,6 Prozent für Baden-Württemberg,  
49,9 Prozent für den Freistaat Bayern,  
46,0 Prozent für Berlin,  
43,6 Prozent für Brandenburg,  
48,6 Prozent für die Hansestadt Bremen,  
48,6 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,  
47,1 Prozent für Hessen,  
44,6 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,  
48,1 Prozent für Niedersachsen,  
46,1 Prozent für Nordrhein-Westfalen,  
57,8 Prozent für Rheinland-Pfalz,  
52,7 Prozent für das Saarland,  
44,9 Prozent für den Freistaat Sachsen,  
44,9 Prozent für Sachsen-Anhalt,  
48,7 Prozent für Schleswig-Holstein und  
47,0 Prozent für den Freistaat Thüringen.

(2) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2018

52,9 Prozent für Baden-Württemberg,  
50,4 Prozent für den Freistaat Bayern,  
46,6 Prozent für Berlin,  
44,2 Prozent für Brandenburg,  
48,9 Prozent für die Hansestadt Bremen,  
48,8 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,  
47,6 Prozent für Hessen,  
45,7 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,  
49,3 Prozent für Niedersachsen,  
46,7 Prozent für Nordrhein-Westfalen,  
58,5 Prozent für Rheinland-Pfalz,  
53,4 Prozent für das Saarland,  
45,6 Prozent für den Freistaat Sachsen,  
45,7 Prozent für Sachsen-Anhalt,

49,3 Prozent für Schleswig-Holstein und  
47,7 Prozent für den Freistaat Thüringen.

(3) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2019

46,1 Prozent für Baden-Württemberg,  
41,5 Prozent für den Freistaat Bayern,  
41,0 Prozent für Berlin,  
41,2 Prozent für Brandenburg,  
43,5 Prozent für die Hansestadt Bremen,  
45,6 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,  
41,6 Prozent für Hessen,  
43,1 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,  
43,7 Prozent für Niedersachsen,  
42,3 Prozent für Nordrhein-Westfalen,  
51,3 Prozent für Rheinland-Pfalz,  
42,6 Prozent für das Saarland,  
42,3 Prozent für den Freistaat Sachsen,  
41,5 Prozent für Sachsen-Anhalt,  
42,0 Prozent für Schleswig-Holstein und  
42,9 Prozent für den Freistaat Thüringen.

#### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren konkrete Höhe sich im jeweiligen Jahr nach den Vorschriften des § 46 Absatz 6 bis 10 SGB II bemisst. Nach § 46 Absatz 10 Satz 1 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II für das Jahr 2018 rückwirkend anzupassen und für das Jahr 2019 festzulegen. Die Werte nach § 46 Absatz 9 Satz 1 SGB II werden für die Jahre 2017 und 2018 rückwirkend angepasst. Die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten werden für das Jahr 2019 festgelegt und für die Jahre 2017 und 2018 rückwirkend angepasst.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren Höhe sich aus den gesetzlich festgelegten Werten nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II sowie den mit dieser Verordnung festzulegenden bzw. anzupassenden Werten nach § 46 Absatz 8 und 9 SGB II ergeben.

Die Grundlage für die Ermittlung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2017 rund 646 Millionen Euro für diese Leistungen verausgabt wurden. Dies entspricht bei Gesamtausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II in Höhe von rund 14,6 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 4,4 Prozent.

Die Grundlage für die Ermittlung des landesspezifischen Wertes nach § 46 Absatz 9 SGB II bilden die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit über Zahlungsansprüche des Jahres 2017 für laufende Unterkunfts- und Heizkosten von Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt. Diese ausländische Person muss sich in Deutschland aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer Duldung aufhalten und frühestens ab Oktober 2015 erstmalig SGB II-Leistungen bezogen haben. Auf Basis der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ergaben sich bereinigte und zu berücksichtigende Zahlungsansprüche für laufende Unterkunfts- und Heizkosten für solche Bedarfsgemeinschaften in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro im Jahr 2017. Dies entspricht bei Zahlungsansprüchen für laufende Unterkunfts- und Heizkosten aller Bedarfsgemeinschaften in Höhe von rund 14,6 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 7,7 Prozent.

Unter Berücksichtigung dieser Werte werden die landesspezifischen Beteiligungsquoten ermittelt. Im Bundesdurchschnitt beteiligt sich der Bund mit 47,7 Prozent im Jahr 2017 (rückwirkende Anpassung) und mit 48,3 Prozent im Jahr 2018 (rückwirkende Anpassung) an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die landesspezifischen Beteiligungsquoten im Jahr 2019 betragen bundesdurchschnittlich 42,9 Prozent (Festlegung).

### **III. Alternativen**

Keine. Die landesspezifischen Beteiligungsquoten sind jährlich durch Verordnung anzupassen.

### **IV. Verordnungsermächtigung**

Nach § 46 Absatz 10 Satz 1 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II für das Jahr 2018 rückwirkend anzupassen und für das Jahr 2019 festzulegen. Die Werte nach § 46 Absatz 9 Satz 1 SGB II werden für die Jahre 2017 und 2018 rückwirkend angepasst. Die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten werden für das Jahr 2019 festgelegt und für die Jahre 2017 und 2018 rückwirkend angepasst.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Belange der Europäischen Union oder völkerrechtliche Verträge werden durch die Verordnung nicht berührt.

### **VI. Verordnungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung sieht keine Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die rückwirkende Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten für die Jahre 2017 und 2018 erhöhen sich die für das Jahr 2018 zu erwartenden Ausgaben für den Bund um 400 Millionen Euro. In gleichem Umfang entstehen Mehreinnahmen der Kommunen.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Die Verordnung führt nicht zu Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Durch die Verordnung entstehen der Wirtschaft keine Kosten.

Die Verordnung regelt die Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Neben dem einmaligen, geringfügigen Aufwand für die Implementierung der veränderten Beteiligungsquoten im Erstattungsverfahren entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand bei Bund, Ländern und Kommunen.

#### **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

**VII. Befristung; Evaluierung**

Keine.

**B. Besonderer Teil**

**Zu § 1**

Die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II werden auf Grundlage von § 46 Absatz 8 Satz 2 SGB II in Verbindung mit § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 SGB II für das Jahr 2019 festgelegt und für das Jahr 2018 rückwirkend angepasst.

Die Grundlage für die Ermittlung der landesspezifischen Werte bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b BKGG. Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2017 bundesweit rund 646 Millionen Euro für diese Leistungen verausgabt wurden. Dies entspricht bei Gesamtausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II in Höhe von rund 14,6 Milliarden Euro, die von den Ländern im Rahmen des unterjährigen Erstattungsverfahrens gemeldet wurden, einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 4,4 Prozent.

**Zu § 2**

Die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 9 Satz 1 SGB II werden auf Grundlage von § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b sowie Satz 3, 4 und 7 SGB II für die Jahre 2017 und 2018 rückwirkend angepasst.

Die Grundlage für die Ermittlung des landesspezifischen Wertes nach § 46 Absatz 9 SGB II bilden die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit über Zahlungsansprüche des Jahres 2017 für laufende Unterkunfts- und Heizkosten von Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt. Diese ausländische Person muss sich in Deutschland aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 AufenthG oder einer Duldung aufhalten und frühestens ab Oktober 2015 erstmalig SGB II-Leistungen bezogen haben (§ 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II). Soweit im Jahr 2017 für einzelne Berichtmonate keine statistischen Ergebnisse einzelner Kreise und kreisfreien Städte vorliegen (Datenausfälle), werden die fehlenden Werte auf Grundlage der zeitlich unmittelbar benachbarten Werte bzw. deren Mittelwert ersetzt, sofern diese vorhanden sind. Daraus ergeben sich zunächst bundesweit Zahlungsansprüche für laufende Unterkunfts- und Heizkosten in Höhe von 1,6 Milliarden Euro in 2017.

Die Summe dieser Zahlungsansprüche wird jeweils um den Anteil bereinigt, mit dem sich der Bund im jeweiligen Land im Vorjahr nach § 46 Absatz 6 SGB II an diesen Leistungen bereits beteiligt hat (§ 46 Absatz 10 Satz 4 SGB II). Um das Ziel der vollständigen Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen fluchtbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung zu erreichen, wird die Vorjahreerstattung auf Basis von § 46 Absatz 9 Satz 1 SGB II bei der Ermittlung des landesspezifischen Wertes mit Null bewertet. Daraus ergeben sich bundesweit Zahlungsansprüche in Höhe von 1,1 Milliarden Euro in 2017.

Bei statistischen Zahlungsansprüchen für laufende Unterkunft- und Heizkosten aller Bedarfsgemeinschaften von bundesweit 14,6 Milliarden Euro in 2017 ergibt sich ein bundesdurchschnittlicher Anteil von 7,7 Prozent (§ 46 Absatz 10 Satz 7 SGB II).

### **Zu § 3**

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Die Höhe der geltenden landesspezifischen Beteiligungsquoten ergibt sich aus den gesetzlich festgelegten Werten nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II sowie den mit §§ 1 und 2 dieser Verordnung festzulegenden bzw. anzupassenden Werten.

Im Jahr 2017 beteiligt sich der Bund durchschnittlich in Höhe von 47,7 Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, im Jahr 2018 liegt dieser Anteil bei bundesdurchschnittlich 48,3 Prozent. Die landesspezifischen Beteiligungsquoten im Jahr 2019 betragen bundesdurchschnittlich 42,9 Prozent.

Eine Minderung nach § 46 Absatz 10 Satz 8 und 9 SGB II wurde nicht durchgeführt, da die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **Zu § 4**

§ 4 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.